

Anlage A zur V/0668/2021

Kurzüberblick

Die Wahlzeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses endet nach fünf Jahren (DVO BauGB).
Die Bestellung der Mitglieder des Umlegungsausschusses erfolgt durch den Rat.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die vorgeschlagenen Personen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses bestellt. Die gesetzlichen Vorgaben sind mit der Wahl der Mitglieder erfüllt.

Finanzierung

Produktgruppe:	--	--				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja		Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja		Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
--					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Andere Querschnittsthemen sind nicht betroffen.
Die Vorgaben des § 12 LGG werden eingehalten.